



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 266-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.353

Eingereicht am: 03.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.11.2020

RRB-Nr.: 178/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Es presst! Härtefall-Massnahmen für Kultur, Eventbranche, Gastrobetriebe, Tourismus, Reisebranche, Schausteller rasch umsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend die notwendigen Beschlüsse und Massnahmen zu ergreifen, damit

1. die Härtefallregelungen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kanton Bern rasch umgesetzt und die betroffenen Betriebe wirksam unterstützt werden können
2. für Härtefälle aufgrund der Entscheide des Regierungsrats zu Corona vom 23. Oktober 2020 und allfälliger weiterer kantonaler Entscheide analoge Unterstützungsmassnahmen getroffen werden

Begründung:

Das «Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie», Ende September vom nationalen Parlament verabschiedet, sieht neben wichtigen Massnahmen im Bereich Kurzarbeit und Erwerbsausfall u. a. Unterstützungsmassnahmen in den Bereichen Kultur (Art. 11) und Sport (Art. 13) sowie Härtefall-Massnahmen für Unternehmen (Art. 12) vor. Namentlich in den Bereichen Kultur und Härtefall-Massnahmen für Unternehmen braucht es aber die gleichzeitigen finanziellen Beiträge seitens des Kantons, damit sich der Bund beteiligt. Im Bereich der Härtefall-Massnahmen für Unternehmen geht es um Unternehmen, die von den Covid-19-Folgen besonders betroffen sind, «insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe». Die Liste ist aber nach kantonalen Gegebenheiten zu ergänzen.

Um die Übertragung der Corona-Infektionen zu minimieren, hat der Regierungsrat des Kantons Bern am 23. Oktober 2020 weitreichende Massnahmen beschlossen.¹ Unter anderem sind Veranstaltungen mit

¹ Verordnung vom 23.10.2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und Clubbetrieben, in Diskotheken und Tanzlokalen sowie in Restaurationsbetrieben (<https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/81bd52aa092947cf82abbbdaa0e561c7-332/1/PDF/2020.GSI.2275-RRB-D-215827.pdf>)

mehr als 15 Personen sowie Verkaufsmessen und Gewerbeausstellungen untersagt. Bars, Clubs, Diskotheken, Tanzlokale sowie öffentlich zugängliche Einrichtungen wie Museen, Kinos, Sport- und Fitnesscenter werden geschlossen. Wettkämpfe und Trainings von Mannschaftssportarten unterer Ligen sind wie auch die Ausübung von Einzelsportarten mit engem Körperkontakt nicht mehr gestattet. Weitere Massnahmen gelten schliesslich auch für die Gastronomie, namentlich eine Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr. So verständlich diese Einschränkungen aus epidemiologischer Sicht auch sind, so gravierend sind die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, aber auch sozialen Folgen. Zur Verhinderung oder zumindest Minderung wirtschaftlicher und sozialer Härten muss der Kanton Unterstützung leisten, da sonst Konkurse und Massenentlassungen drohen, die noch härtere gesellschaftliche Folgen hätten.

Begründung der Dringlichkeit: Die erneut beschlossenen Covid-19-Massnahmen von Kanton und Bund sind einschneidend. Es ist unverzügliches Handeln notwendig, um Konkurse und Massenentlassungen zu verhindern, die noch härtere gesellschaftliche Folgen hätten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mitteln und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die wirtschaftliche Situation als Folge der Coronavirus-Pandemie und ihrer Bekämpfung bedroht viele Unternehmen und Institutionen in ihrer Existenz. Das gilt insbesondere für Unternehmen und Institutionen aus denjenigen Branchen, die aufgrund der Natur ihrer Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine staatliche Unterstützung für diese Unternehmen und Institutionen als notwendig und angebracht, um die volkswirtschaftlichen Schäden möglichst gering zu halten.

Massnahmen im Bereich Kultur

Bereits am 8. April 2020 genehmigte der Regierungsrat eine Vollzugsverordnung zur Covid-19-Verordnung Kultur, die der Bundesrat am 20. März 2020 erlassen hatte, und stimmte einem entsprechenden Leistungsvertrag zwischen Bund und Kanton Bern zu. Damit konnten beim Amt für Kultur Gesuche um Unterstützungsbeiträge aus der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie eingereicht werden, befristet bis am 20. September 2020.

Auch die zweite Welle der Coronavirus-Pandemie hat Kulturschaffende und Kulturunternehmen hart getroffen. Die Absage und Verschiebung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten, temporäre Betriebsschliessungen sowie die Umsetzung von Schutzmassnahmen beeinträchtigen eine Vielzahl von Kulturinstitutionen und -schaffenden und führen zu grossen finanziellen Einbussen. Um die Auswirkungen des Coronavirus im Kulturbereich abzufedern und die Kulturunternehmen bei der Anpassung an die neue Situation zu unterstützen, haben Bund und Kantone die Rahmenbedingungen für die Weiterführung der Unterstützungsmassnahmen im Kultursektor definiert. Gestützt auf das Covid-19-Gesetz stehen verschiedene Finanzhilfen für den Zeitraum vom 26. September 2020 bis 31. Dezember 2021 zur Verfügung:

- Kulturunternehmen: Kulturunternehmen können Ausfallentschädigungen für abgesagte oder verschobene Veranstaltungen und Projekte, Betriebsschliessungen sowie für die Kosten zur Umsetzung von Schutzmassnahmen beantragen. Zusätzlich zu den Ausfallentschädigungen gibt es die Möglichkeit, Transformationsprojekte zu fördern. Diese sollen Kulturunternehmen bei der Publikumsrückgewinnung unterstützen oder ihnen ermöglichen, sich durch strukturelle Veränderungen den neuen Gegebenheiten anzupassen.

- Kulturschaffende: Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat die Covid-19-Kulturverordnung angepasst und entschieden, dass Kulturschaffende für Schäden ab 19. Dezember 2020 bis Ende 2021 auch wieder Ausfallentschädigungen beantragen können.
- Kulturvereine im Laienbereich: Kulturvereine im Laienbereich wenden sich zur Entschädigung finanzieller Einbussen im Zusammenhang mit Veranstaltungen weiterhin an die zuständigen Dachverbände.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 25. November 2020 beschlossen, dass sich der Kanton Bern an den finanziellen Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes beteiligt. Er hat mit einer entsprechenden Verordnung² die dazu notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen. Die vom Bund beschlossene Erweiterung des Geltungsbereichs der Ausfallentschädigungen auf die Kulturschaffenden wurde am 3. Februar 2021 vom Regierungsrat ebenfalls übernommen.

Der Bund beteiligt sich für die zweite Phase der Covid-19-Massnahmen mit maximal 13 Millionen Franken an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie an den Beiträgen an Transformationsprojekte. Eine Bedingung dafür ist aber, dass der Kanton Mittel im selben Umfang einsetzt. Die heute im Kulturförderungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, um die gesamten Bundesmittel abrufen zu können. Deshalb hat der Regierungsrat am 3. Februar 2021 eine zweckgebundene Speisung des Kulturförderungsfonds in der Höhe von 4.5 Millionen Franken beschlossen.

Massnahmen im Bereich Sport

Gestützt auf die Covid-19-Verordnung Mannschaftssport³ gewährt der Bund professionellen und semi-professionellen Sportklubs à-fonds-perdu-Beiträge im Gesamtumfang von 115 Millionen Franken und zinslose Darlehen im Gesamtumfang von 235 Millionen Franken. Im Kanton Bern sind 19 Klubs für diese Unterstützungsmassnahmen berechtigt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die neuen Bundeshilfen für den Profisportbereich, also für die in der Motion erwähnten Sportbetriebe, ausreichend sind. Die Aufnahme von zinslosen Darlehen will er durch Solidarbürgschaften des Kantons unterstützen. Er beantragt dazu dem Grossen Rat einen Rahmenkredit von fünf Millionen Franken.⁴

Härtefallmassnahmen des Bundes und des Kantons richten sich an gewinnorientierte Betriebe, die in keiner Weise mit Lotteriemitteln unterstützt werden können. Zur Unterstützung ausschliesslich gemeinnütziger Organisationen hat der Regierungsrat die Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich⁵ verabschiedet. Beiträge aus Lotteriemitteln können ausschliesslich gemeinnützige Organisationen bzw. Vorhaben unterstützen. In diesem Rahmen wird der gemeinnützige Sportbereich mit à-fonds-perdu-Beiträgen unterstützt: Bei Absage oder Verschiebung von Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen im (organisierten) Breitensport oder für Sportvereine, Sportverbände oder gemeinnützige, nicht staatliche Sportanlagebetreiberinnen und -betreiber, wenn ein erheblicher finanzieller Schaden, der im Zusammenhang mit den staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie steht, begründet dargelegt werden kann. Damit soll das Weiterbestehen des gemeinnützigen Sportbetriebs unterstützt werden.

Härtefallmassnahmen für Unternehmen

Um Konkurse von Unternehmen zu verhindern und Arbeitsplätze zu erhalten, hat der Regierungsrat am 19. November 2020 entschieden, sich am Bundesprogramm für Härtefälle zu beteiligen. Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020⁶ ein erstes Mal umfassend angepasst und damit die Rahmenbedingungen für die kantonalen Härtefallprogramme festgelegt. Der Regierungsrat hat im unmittelbaren Anschluss, ebenfalls am 18. Dezember 2020, die kantonale Härtefallverordnung⁷ verabschiedet, die es ermöglichte, das kantonale Härtefallprogramm am 4. Januar 2021 zu starten.

² Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur, BSG 423.411.2)

³ Verordnung über die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Mannschaftssport, SR 415.022)

⁴ Vgl. Medienmitteilung vom 3. Februar 2021

⁵ Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV, BSG 101.7, befristet bis 31. März 2021)

⁶ Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262)

⁷ Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung, BSG 901.112)

Am 13. Januar 2021 hat der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung erneut wesentlich angepasst und die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, um Härtefallhilfe zu erhalten. Der Kanton Bern hat deshalb sein Härtefallprogramm kurzfristig sistiert, die kantonale Härtefallverordnung am 15. Januar 2021 umfassend angepasst und darauf gestützt ein neues, vereinfachtes Vollzugssystem erarbeitet, das am 22. Januar 2021 angelaufen ist.

Das kantonale Härtefallprogramm basiert auf einem schnellen Vollzugsverfahren («Sofortunterstützung»), bei dem die Unternehmen ausschliesslich à-fonds-perdu-Beiträge erhalten. In einem zweiten Verfahren («Bürgschaften») sollen die Unternehmen dann von kantonalen Bürgschaften profitieren können.

Bei der Sofortunterstützung stehen den Unternehmen drei unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung:

- Unternehmen, die ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 mindestens 40 Tage aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons schliessen mussten, erhalten einen Beitrag, der ihnen die Fixkosten während der Zeit der Schliessung deckt. Sie profitieren zudem von einem vereinfachten Verfahren.
- Unternehmen, die während zwölf Monaten vor der Gesuchseinreichung einen Umsatzverlust von mehr als 40 Prozent erlitten haben, erhalten einen Beitrag an die jährlichen Fixkosten, dessen Höhe proportional zum Umfang des Umsatzverlustes ist.
- Unternehmen, die beide Kriterien erfüllen, haben Anspruch auf beide Entschädigungen, sofern die Umsatzeinbusse in der Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 erfolgte.

Die Unterstützung pro Unternehmen liegt bei maximal 750'000 Franken und darf 20 Prozent des jährlichen Umsatzes nicht überschreiten. Damit wird der Spielraum des Bundes vollständig ausgeschöpft.

Für die Härtefallmassnahmen im Kanton Bern (Sofortunterstützung und Bürgschaften) stehen gemäss RRB 1525/2020 vom 18. Dezember 2020 insgesamt 207.9 Millionen Franken zur Verfügung (Stand: 11. Februar 2021). Davon gehen 67.7 Millionen Franken zu Lasten des Kantons, die übrigen 140.2 Millionen Franken werden vom Bund zurückerstattet. Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 11. Februar 2021) ist noch nicht klar, ob dieser Betrag ausreichen wird, um alle anspruchsberechtigten Unternehmen zu unterstützen. Der Bund hat bereits zusätzliche Beiträge für die Härtefallmassnahmen zur Verfügung gestellt.⁸

Fazit

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass mit den dargestellten Massnahmen die Forderungen der Motion vollständig erfüllt sind. Er hat die kantonalen Programme sehr rasch entwickelt, umgesetzt und damit für alle betroffenen Unternehmen und Institutionen weitreichende Unterstützungsmassnahmen bereitgestellt. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

⁸ Coronavirus: Bundesrat stockt Härtefallprogramm auf und stärkt Arbeitslosenversicherung. [Medienmitteilung vom 27. Januar 2021](#)